

Satzung des Familienverbandes der Freiherren von Hoyningen (Hoiningen) gen. Huene

§1:

Die stammverwandten Nachkommen des im 15. Jahrhundert nach dem ehemaligen Livland eingewanderten Jobst von Hoyningen gen. Huene bilden den Familienverband.

Sitz des Familienverbandes e.V. ist Flensburg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Flensburg eingetragen.

Der Verband führt den am 13. März 1874 gegründeten Familienverband fort.

§2:

Zweck des Familienverbandes ist:

- a) Pflege eines verantwortlichen Familienbewußtseins im Geiste der Herkunft und Tradition der Familie,
- b) Pflege einer lebendigen, verwandtschaftlichen Zusammengehörigkeit der Glieder des Geschlechts,
- c) die Familienforschung,
- d) die Unterstützung bedürftiger Glieder des Geschlechts.

§3:

Mitglieder des Verbandes können sein:

- a) alle männlichen ehelichen Nachkommen des Jobst von Hoyningen gen. Huene, gest. um 1480, die im Mannesstamme von ihm abstammenden, den Familiennamen Freiherr (Baron) von Hoyningen (Hoiningen) gen. Huene führen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

b) deren Ehefrauen, eheliche Töchter, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Witwen. Witwen jedoch nur, so lange sie sich nicht wiederverheiratet haben.

Die Aufnahme erfolgt durch einstimmige Entscheidung des Vorstandes, anderenfalls durch den Familientag.

Austrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie werden am Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam.

Die Mitgliedschaft endet durch die Bestimmung des Geburtsnamens der Ehefrau zum Ehenamen.

§4:

Die Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag zu entrichten.

Die Höhe wird auf jedem Familientag festgesetzt. Spenden werden dankbar entgegengenommen.

Wer für zwei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre den Beitrag nicht bezahlt hat, ohne vom Vorstand befreit worden zu sein, kann vom Vorstand mit Ablauf des zweiten Geschäftsjahres ausgeschlossen werden. Die Wiederaufnahme ist zulässig.

§5:

Organe des Verbandes sind der Familientag und der Vorstand.

§6:

Der Familientag besteht aus allen Mitgliedern des Verbandes. Anwesende Mitglieder können Abwesende mittels schriftlicher Vollmacht vertreten, jedoch darf niemand mehr als 5 Vollmachten ausüben.

Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§7:

Die Einberufung zum Familientag erfolgt schriftlich mindestens 6 Wochen vorher unter

Angabe der Tagesordnung. Ort und Zeit des Familientages bestimmt der Vorstand. Der Vorsitzende leitet den Familientag.

§8:

Ordentliche Familientage sollen alle 3 Jahre stattfinden. Auf Antrag von 1/5 der Mitglieder muß ein Familientag einberufen werden.

§9:

dem Familientag obliegen alle besonders wichtigen Entscheidungen, vor allem die Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes, Erteilung von Direktiven an den Vorstand, Bekanntgabe der Aufnahme von Mitgliedern, Ausschluß von Mitgliedern, Festsetzung und Verwendung des Beitrages, Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes.

§10:

Der Familientag ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 der in Deutschland lebenden Mitglieder persönlich oder in Vollmacht beteiligt ist. Satzungsänderungen, Auflösung des Verbandes und Ausschluß unwürdiger Mitglieder können nur mit 2/3 Majorität beschlossen werden.

Fehlt die Beschlussfähigkeit, so kann der Vorstand die in der Tagesordnung vorgesehene Punkte trotzdem zur Verhandlung und Entscheidung bringen, falls bei der Einberufung vorsorglich ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist. Über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern, Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes darf jedoch in einem solchen Falle nur mit mindestens den Stimmen von 1/7 der gesamten Mitglieder beschlossen werden.

§11:

Beschlüsse des Familientages können auch auf schriftlichem Wege gefaßt werden, wenn der Vorstand sie für notwendig oder zweckmäßig hält. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn sich mindestens 1/5 der Mitglieder an der Abstimmung beteiligen.

§12:

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, einem Schatzmeister und einem Vertreter der Jugend. Er nominiert einen Genealogen.

Der Vorstand wird vom Familientag für 6 Jahre gewählt, bleibt jedoch bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Der Familientag kann jedoch bis zur Neu- bzw. Wiederwahl abberufen und hierfür unverzüglich Ersatzwahlen durchführen. Der Vorstand führt die Geschäfte und beschließt über die zu gewährenden Unterstützungen.

Vorstand i. S. d. §26 BGB ist der 1. Vorsitzende.

§13:

Über die auf den Familientagen gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die von einem Vorstandsmitglied zu unterfertigen sind.

§14:

Bei Auflösung des Verbandes beschließt der Familientag über die Verwendung des Vermögens. Kann wegen höherer Gewalt, Krieg, Unruhen oder sonstigen außergewöhnlichen Umständen ein Familientag nicht einberufen werden und auch eine schriftliche Beschlußfassung nicht erfolgen, so entscheidet über die Auflösung des Verbandes und Verwendung des Vermögens der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle ein Stellvertreter möglichst im Einvernehmen mit den erreichbaren Mitgliedern des Verbandes.

§15:

Die Satzung, ist errichtet in Schloß Höhnscheid, 3501 Post Ippinghausen am 22. Juni 1968 durch Beschluß des Familientages.

§3 geändert durch Beschluß vom 30.5.1981.